

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 842. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 16. April 2026 bis zum 31. Dezember 2026

1. Änderung der Präambel 31.8.1 EBM

31.8.1 Präambel

1. Bei der Durchführung von Leistungen des Hybrid-DRG-Leistungskataloges gemäß Anlage 1 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 10. Sitzung am 11. November 2025, die Inhalt des Anhangs 2 zum EBM sind, kann für Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, zeitlich befristet vom 16. April 2026 bis zum 31. Dezember 2026, vom Operateur ein Zuschlag gemäß den Gebührenordnungspositionen 31950 bis ~~31997~~**31999** zu der jeweiligen Gebührenordnungsposition des Abschnitts 31.2 berechnet werden.
2. **Bei der Durchführung von Simultaneingriffen nach Nummer 3 bzw. Nummer 16 der Präambel 2.1 Anhang 2 zum EBM kann höchstens ein Zuschlag gemäß den Gebührenordnungspositionen 31950 bis 31999 zur Gebührenordnungsposition des Haupteingriffes berechnet werden.**

2. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 31998 und 31999 in den Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 31950 bis 31997 im Abschnitt 31.8.2 EBM

31998	zur Gebührenordnungsposition 31275	4481 Punkte
31999	zur Gebührenordnungsposition 31306	4255 Punkte

3. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 31998 und 31999 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
31998*	Zuschlag zur GOP 31275 für Operateure bei der Durchführung von Hybrid-DRG-Leistungen bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	KA	./.	Keine Eignung
31999*	Zuschlag zur GOP 31306 für Operateure bei der Durchführung von Hybrid-DRG-Leistungen bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotiz:

Die Ergänzung der Zuschläge bei der Durchführung von Leistungen aus dem Katalog der Hybrid-DRG 2026 bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie das gewählte Vorgehen bei der Bewertung der Zuschläge in Abhängigkeit der Grundleistung stellt kein Präjudiz für künftige Anpassungen der Bewertung von Leistungen des EBM bzw. der Vergütung über Hybrid-DRG-Fallpauschalen dar.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 31.8 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung vom 16. April 2026 bis zum 31. Dezember 2026

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der vom 16. April 2026 bis zum 31. Dezember 2026 befristeten Aufnahme des Abschnitts 31.8 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 838. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) und der vorliegenden Ergänzung folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen des Abschnitts 31.8 EBM erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.